

Befahren und Schutz von Anlagen

Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten.

Anlagen im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind z.B. Parkanlagen, Anpflanzungen in Verkehrsräumen und sonstige Grünflächen.

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Blankenfelde-Mahlow

Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Verwarnungsgeld bzw. einer Geldbuße geahndet werden.

Hauptamt
das Team Ordnung und Sicherheit
informiert:

Hinweise zum Halten und Parken

Sie haben noch Fragen ...

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW

Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Hauptamt

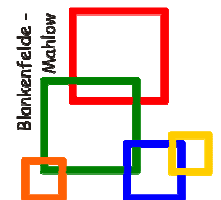
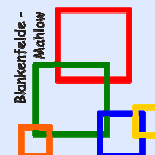
Telefon: 03379 333-0

Fax: 03379 333-200

E-Mail: verwaltung@blankenfelde-mahlow.de

www.blankenfelde-mahlow.de

Foto: Gemeinde / Wiki Commons



Hinweise zum Halten und Parken im Gemeindegebiet

Rechtsparkgebot

Zum Parken ist der rechte Fahrbahnrand zu benutzen; sind Parkbuchten vorhanden, dann diese. Gleiches gilt für das Halten. Dementsprechend ist das Parken oder Halten auf Gehwegen, Mittelstreifen, Grünstreifen oder sonst nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Flächen unzulässig.

Seitenstreifen dürfen nur dann zum Halten und Parken benutzt werden, wenn sie ausreichend befestigt sind.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Durchfahrtsbreite

Beim Halten/Parken am rechten Fahrbahnrand ist darauf zu achten, dass die Durchfahrtsbreite von 3,05 m gegeben ist. Ist die Durchfahrtsbreite nicht gewährleistet, handelt es sich um eine **enge Straßenstelle**; das Halten/Parken in diesem Bereich ist dann verboten.

Parken in Fahrtrichtung

Zum Parken muss regelmäßig parallel (in Fahrtrichtung) zum Fahrbahnrand geparkt werden, weil dadurch beim Ein- und Ausparken die geringste Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs eintritt; außerdem bleiben nachts die roten Rückstrahler erkennbar.

Parken neben der Fahrbahn

Befindet sich rechts von der Fahrbahn ein ausreichend befestigter Seitenstreifen oder Parkstreifen (Parkbucht), ist dort zu parken. Die Art der Befestigung richtet sich nach dem Parkzweck.

Damit keine Schäden (z.B. Bodenverdichtung) entstehen, muss die Fläche eine genügende Tragfähigkeit besitzen. Die Art der Befestigung muss erkennbar dem Parken dienen, was nach der Örtlichkeit zu bestimmen ist. Randstreifen, die der Straßenentwässerung dienen, sind keine Seitenstreifen.

Auf einem neben der Fahrbahn befindlichen Grünstreifen (Rasen) darf nicht gehalten/geparkt werden; auf einer Grünfläche ebenfalls nicht.



Parken im verkehrsberuhigten Bereich

Im verkehrsberuhigten Bereich dürfen Fahrzeugführer außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen und zum Be- und Entladen.



Begriffe des ruhenden Verkehrs

Halten

Zielgerichtetes Anhalten (beim Halteverbot (VZ 283) ohne Zusatzschilder stets unzulässig)

Parken

Zielgerichtetes Anhalten länger als 3 Minuten oder Verlassen des Fahrzeugs; im Parkverbot unzulässig

Warten

Verkehrsbedingtes Anhalten z.B. um den vor der Haltestelle anfahrenen Linienbus vorbeifahren zu lassen

Liegenbleiben

Anhalten infolge einer technischen Panne unterliegt nicht den Regeln des ruhenden Verkehrs und ist somit kein unzulässiges Parken in zweiter Spur (Dauer, so lange bis unverzügliche Beseitigung des KFZ möglich ist - § 23 Abs. 2 StVO)

Abstellen

Sondernutzung des Verkehrsraums zu verkehrsfremden Zwecken, z.B. Abstellen eines Anhängers allein zu Werbezwecken („rollende Litfaßsäule“) o. abgemeldete Fahrzeuge - Verstoß nach § 32 StVO i.V.m. Landesrecht